

UV-Schutz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) bei Ausreiten eines Pferdes - zuständiger UV-Träger (Unfallkasse Rheinland-Pfalz); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 19.3.2002 - L 3 U 262/01 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19.3.2002 - L 3 U 262/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Übernimmt jemand auf Bitte und unter Einflussnahme des Halters das Bereiten und Betreuen eines Pferdes, so liegt dann eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII vor, wenn ebenso ein kostenloses Ausreiten eines anderen, besseren Pferdes möglich gewesen wäre und die verunfallte Person glaubhaft darlegen konnte, dass sie an dem Ausreiten des Pferdes keinen Spaß gehabt hat.

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.3.2002 - L 3 U 262/01 -

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21.06.2001 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist, ob es sich bei einem Reitunfall der Klägerin um einen Arbeitsunfall handelt und der Klägerin deshalb Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren sind.

Die 1969 geborene Klägerin erlitt am 19.09.1997 bei einem Ausritt auf dem Pferd Marie-Antoinette einen Unfall, bei dem sie sich eine Distorsion des rechten Sprunggelenks mit knöchernem Teilausriss des lateralen Sprunggelenkbandes zuzog. Halter des Pferdes waren A. i. und/oder P. Das Pferd war auf dem Hofgut D. der Familie Hr. untergebracht. Dort hatte die Klägerin auch ein eigenes, aber noch nicht zugerittenes Pferd eingestellt.

Mit Schreiben vom 03.09.1998 meldete die Klägerin den Unfall der Beklagten und gab an, es handele sich um einen Arbeitsunfall, obwohl der Beritt des Pferdes unentgeltlich und als Hobby erfolgt sei.

Auf Anfrage der Beklagten teilte die Klägerin im Juli 1999 mit, sie reite seit 8 Jahren. Zum Unfallzeitpunkt habe sie bereits ein eigenes Pferd besessen. Die Halter des Pferdes Marie-Antoinette hätten aus beruflichen Gründen keine Zeit gehabt, das Pferd zu betreuen. Sie habe den Haltern „einfach helfen“ wollen. Zu ihrer Tätigkeit, die sie seit 2 Jahren 6 Stunden pro Woche ausgeübt habe, hätten die Pflege der Box, das Putzen des Pferdes, der Beritt sowie das Ausmisten und Einstreuen gehört. Sie sei jeden Tag, ggf. auch mehr als 1 Stunde anwesend gewesen. Auf dem Hofgut D. seien keine Pferdepfleger

beschäftigt. Die Pflege der dort untergebrachten Pferde übernahmen Frau H. oder ihre Töchter. Wenn sie, die Klägerin, einmal ihrer Pflögetätigkeit nicht habe nachgehen können, sei diese von der Familie H. übernommen worden. Sie habe auch die Möglichkeit gehabt, die Pferde der Familie H. zu reiten.

Die Beklagte zog die zivilgerichtlichen Akten betreffend eines Prozesskostenhilfverfahrens (Akte 15 O 171/98 des Landgerichts Koblenz) der Klägerin gegen P. und A. und ein Urteil des Amtsgerichts Koblenz (15 3523/96) in einem Verfahren der P. gegen A. bei.

Durch Bescheid vom 08.11.1999 lehnte die Beklagte die Feststellung des Ereignisses vom 19.09.1997 als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus, das Ausreiten des Pferdes habe zwar unter dem Aspekt gestanden, das Pferd im Sinne der Halterin P. zu bewegen. Vordergründig für den Ausritt sei jedoch der persönliche Spaß am Reitsport gewesen. Die Klägerin habe im Schreiben vom 03.09.1998 mitgeteilt, der Beritt des Pferdes sei als Hobby geschehen. Gegenüber dem Landgericht habe sie in einem Schreiben vom 01.10.1998 angegeben, das Pferd geritten zu haben, um sich an dem Reiten als Freizeitvergnügen zu erfreuen. Da sie das eigene Interesse am Reiten verfolgt habe, habe eine fremdbestimmte, betriebsbezogene Handlungstendenz nicht bestanden.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein und machte u.a. geltend, dass seinerzeit insgesamt 18 Reitpferde der Familie H. auf dem Hofgut D. gestanden hätten. Diese hätten einen wesentlich höheren Ausbildungsstand als das Pferd Marie-Antoinette gehabt. Der Beritt dieser Pferde sei ein persönlicher Spaß am Reitsport gewesen, demgegenüber sei der Ausritt mit dem Pferd Marie-Antoinette kein Vergnügen gewesen. Durch Widerspruchsbescheid vom 01.03.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte zur Begründung aus, auch bei objektiv arbeitnehmerähnlichem Tun sei ausschlaggebend für die Bejahung des Versicherungsschutzes die Handlungstendenz des Versicherten. Vorliegend seien das Reiten der Klägerin auf dem Pferd Marie-Antoinette und die damit verbundenen Vorbereitungs- sowie die

Pflegehandlungen wesentlich allein durch die Wahrung ihrer eigenen Interessen geprägt gewesen. Da das eigene Pferd der Klägerin zu jung gewesen sei, um geritten zu werden, habe es auf der Hand gelegen, dass sie ihr Hobby mit der Benutzung eines anderen Pferdes verwirkliche.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht die Klägerin persönlich angehört und die Zeugen P. ... und A. ... vernommen. Die Klägerin hat angegeben, das Pferd Marie-Antoinette sei etwa im Herbst 1995 auf das Hofgut D. ... gekommen und sei zu diesem Zeitpunkt gerade erst angeritten gewesen. Die Zeugen hätten sie damals gefragt, ob sie das Pferd bewegen und zusätzlich ausbilden könne. Sie hätten jemanden gebraucht, der gut reiten könne und sich um das Pferd kümmerge. Die Zeugen selbst hätten wenig Zeit gehabt und die Stute sei nicht einfach im Umgang gewesen. Die Zeugen hätten auch häufiger bezüglich des Ausbildungsstands des Pferdes nachgefragt. Sie habe das Pferd auch auf Turnieren vorgestellt und es vielseitig ausgebildet. Bevor sie das Pferd Marie-Antoinette übernommen habe, habe sie auch Pferde der Frau H. ... geritten. Sie habe 2 Pferde zur Verfügung gehabt. Der Zeuge A. ... hat erklärt, das Pferd habe ursprünglich von seiner damaligen Verlobten P. ... geritten werden sollen. Dann sei es zur Trennung gekommen. Frau H. ... habe ihn angesprochen und gesagt, das Pferd müsse geritten werden. Das Pferd sei sehr temperamentvoll. Er habe daraufhin die Klägerin angesprochen und gefragt, ob sie Interesse habe, das Pferd zu bewegen und weiter auszubilden. Die Klägerin sei ihm von Frau H. ... wegen ihrer guten Kenntnisse empfohlen worden.

Durch Urteil vom 21.06.2001 hat das Sozialgericht Koblenz die Beklagte verurteilt, der Klägerin wegen des am 19.09.1997 erlittenen Unfalls Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin sei wie eine Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs 2 S 1 iVm Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch -Siebtes Buch- (SGB VII) tätig geworden. Sie habe nicht vorwiegend im eigenen Interesse gehandelt. Denn das Pferd habe ausreichend bewegt werden müssen und der Zeuge Keul habe hierfür nicht genügend Zeit gehabt. Sie habe in erheblichem Umfang auch Arbeiten erledigt, die sich nicht lediglich auf das Reiten bezogen hätten. Der Umstand, dass der Umgang mit Pferden und die Ausübung des Reitsports der

Klägerin Spaß bereiteten, ändere nichts an der in erster Linie fremdwirtschaftlichen Ausrichtung der Tätigkeit. Die Tätigkeit der Klägerin entspreche nach ihrem Gesamtbild derjenigen einer Pferdepflegerin bzw. einer Bereiterin. Das Eigeninteresse der Klägerin, die Freude am Reitsport, stehe nicht derart im Vordergrund, dass nicht mehr von einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit ausgegangen werden könne. Es habe sich auch nicht um eine unversicherte bloße Gefälligkeitshandlung unter Freunden oder Bekannten gehandelt. Dagegen sprächen schon die Dauer und der Umfang der ausgeübten Tätigkeiten über einen Zeitraum von 2 Jahren bis zu dem Unfall. Zwischen der Klägerin und den Zeugen Keul und Hilchenbach habe auch kein enges freundschaftliches Verhältnis bestanden.

Gegen das ihr am 23.07.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 07.08.2001 Berufung eingelegt.

Sie macht geltend, die Dauer der Tätigkeit der Klägerin spreche für eine überwiegend eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Hochgerechnet auf 1 Jahr sei sie ca. 300 Stunden tätig gewesen. Nach Angaben des Bevollmächtigten der Klägerin entspreche dies einem wirtschaftlichen Wert in Höhe von 1000,00 DM bis 1500,00 DM pro Monat. Die Tätigkeit stelle auch für die Klägerin selbst einen erheblichen Wert dar. In Rechtsprechung und Lehre sei zwar anerkannt, dass es zur Beurteilung einer fremdwirtschaftlichen Tätigkeit auf die Dauer nicht ankomme. Diese zentrale These sei aber nur bei Sachverhalten herangezogen worden, bei denen es sich um kurzfristige Handlungen gehandelt habe. Vorliegend spreche die hohe zeitliche Inanspruchnahme der Klägerin für eine zumindest überwiegend eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Die gegenteilige Auffassung wäre schlichtweg als ein extremer Altruismus zu bezeichnen. Zwar hätten die Versorgung und die Pflege des Pferdes auch einem Unternehmen gedient. Dieser Zweck trete aber völlig hinter den eigenen Interessen der Klägerin zurück. Die Handlungstendenz der Klägerin sei zum einen auf die Ausübung ihres Hobbys und zum anderen auf ihre eigene Fortbildung bezüglich der Ausbildung von Pferden gerichtet. Der Begriff Hobby umfasse auch eine mühevollere Tätigkeit, wie sie hier durch die Klägerin ausgeführt worden sei. Dem Einwand der Klägerin, sie habe auch die Möglichkeit gehabt, die Pferde der Familie Hoffmann zu reiten, sei entgegenzuhalten, dass sie beim Pferd

Marie-Antoinette eine Position innegehabt habe, die der einer Pferdehalterin sehr nahe gekommen sei. Der Umstand, dass es für die Klägerin letztlich unbeachtlich gewesen sei, wer der Halter des Pferdes gewesen sei, zeige jedenfalls, dass die Handlungstendenz, wie eine Beschäftigte für A oder P tätig zu werden, völlig in den Hintergrund getreten sei. Die Ausbildung des Pferdes habe der Klägerin einen Zuwachs an Erfahrungswerten gebracht. Damit habe sie ihr zur eigenen Fortbildung bezüglich der Ausbildung ihres eigenen Pferdes gedient, so dass eine zweifache überwiegend eigenwirtschaftliche Handlungstätigkeit vorliege.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 21.06.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, es treffe nicht zu, dass von ihrer Seite behauptet worden sei, ihre Tätigkeit habe einen Wert von monatlich 1000,00 DM bis 1500,00 DM gehabt. Vielmehr sei von einem Wert von 200,00 DM monatlich auszugehen. Nach der Zeugenaussage des Axel Keul könne nicht bestritten werden, dass die Versorgung und die Pflege des Pferdes dem Eigentümer und Halter gedient habe. Sie habe bei ihrer Tätigkeit keine eigenen Interessen verfolgt. Sie habe auf dem Hofgut Dachsborn jederzeit andere und besser ausgebildete Pferde unentgeltlich reiten können. Die Tätigkeit habe auch nicht ihrer eigenen Fortbildung in Bezug auf die Ausbildung von Pferden gedient. Die Darstellung der Beklagten, sie habe bezüglich des Pferdes Marie-Antoinette eine Position gehabt, die der einer Pferdehalterin sehr nahe gekommen sei, sei nicht zutreffend. Sie habe weder die absolute Sachherrschaft über das Pferd gehabt noch habe sie mit ihm nach Belieben verfahren können. Unabhängig hiervon sei aus der Sicht eines Pferd Liebhabers letztlich nur das Reiten mit einem guten und leistungsstarken Pferd erstrebenswert. Wenn sie bei der Unfallmeldung davon gesprochen habe, der Beritt sei als Hobby geschehen, habe sie damit gemeint, dass sie für ihre Arbeit nicht entlohnt werde.

Der Senat hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Sie hat im Wesentlichen erklärt, sie sei von Frau Hi bzw. Herrn K gefragt worden, ob sie das Pferd Marie-Antoinette reiten würde. Sie habe „aus Gefälligkeit“ zugestimmt. Eigentlich habe sie das Pferd nur für einige Wochen oder Monate reiten sollen: „Etwas Besonderes“ sei Marie-Antoinette nicht gewesen. Nach einem Jahr habe Herr K sie gebeten, das Pferd auf Turnieren vorzustellen, dies habe sie zwei Mal getan. Diese Vorstellung habe sie nicht für ihre eigene Ausbildung benötigt. Sie habe das kleine und das große Reitabzeichen auf Pferden des Herrn H gemacht. Ihre Ausbildung als „Bérittführerin FN“ habe sie nach ihrer Tätigkeit mit Marie-Antoinette absolviert. Wenn sie in Urlaub gewesen sei, habe sie Herrn K zuvor informiert. Eigentlich habe es ihr mehr Spaß bereitet, mit den bereits ausgebildeten Pferden des Herrn H zu reiten. Hierzu habe sie auch Gelegenheit gehabt, bevor sie das Pferd Marie-Antoinette bewegt habe. Üblicherweise müsse man als Reiter für eine sogenannte Reitbeteiligung Geld bezahlen. Aufgrund ihrer persönlichen Bekanntschaft mit der Familie H habe sie deren Pferde aber kostenfrei reiten können. Herr K habe immer wieder zugeschaut, was sie mit Marie-Antoinette mache. Dabei habe er auch Wünsche geäußert und immer wieder nach den Fortschritten bei der Ausbildung gefragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Klägerin hat am 19.09.1997 einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs 1 SGB VII erlitten. Das Ereignis ist eingetreten, als sie wie eine Beschäftigte nach § 2 Abs 2 S 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII tätig war.

Zur Begründung nimmt der Senat gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zunächst Bezug auf die eingehenden und zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts.

Die Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung haben bestätigt, dass die Klägerin eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs 2 S 1 iVm Abs 1 Nr 1 SGB VII verrichtet hat.

Das Reiten und die Pflege des Pferdes Marie-Antoinette, wie es von der Klägerin nochmals beschrieben wurde, war wesentlich dem bzw. den Haltern des Pferdes zu dienen bestimmt. Dabei verkennt der Senat nicht, dass bei der Tätigkeit der Klägerin durchaus auch eigene Interessen eine Rolle spielten. So war ihre Bereitschaft, das Pferd zu bewegen und zu betreuen, durchaus auch Ausdruck ihrer Freude am Umgang mit Pferden und ihrer Tierliebe. Sie hat indessen nach Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Falles nicht wesentlich ihre eigenen Interessen verfolgt.

Bei dieser Einschätzung ist zunächst hervorzuheben, dass die Klägerin auch die Möglichkeit hatte, die Pferde der Familie Hoffmann zu reiten. Diese Möglichkeit hat sie –sowohl in der Zeit vor der Betreuung des Pferdes Marie-Antoinette als auch während der Zeit der Tätigkeit mit diesem Pferd- auch genutzt. Von maßgebender Bedeutung ist, dass sie diese Pferde wegen ihrer Bekanntschaft mit der Familie Hoffmann kostenlos reiten durfte, während ein Reiter üblicherweise für eine sogenannte Reitbeteiligung ein Entgelt zu zahlen hat.

Hinzu kommt, dass ihr das Reiten der bereits ausgebildeten Pferde der Familie Hoffmann mehr Spaß bereitete als das Bewegen des Pferdes M...-A... Dieses Pferd war –wie die Klägerin glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt hat- ein „etwas schwieriges Pferd“, es war für sie „nichts Besonderes“.

Das Reiten des Pferdes M...-A... nutzte auch nicht dem persönlichen Fortkommen der Klägerin in Bezug auf ihre eigene Aus- und Fortbildung. Das kleine und das große Reitabzeichen hat sie mit Pferden der Familie H... erworben. Eine Ausbildung zur „Berittführerin FN“ hat sie erst nach Ende ihrer Tätigkeit mit dem Pferd M...-A... absolviert. Das zweimalige Vorstellen des Pferdes auf Turnieren, das auf Bitte des Herrn K... erfolgt ist, benötigte sie ebenfalls nicht für ihre eigene Ausbildung. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin, die Hobbyreiterin ist, im Rahmen eines eigenen Unternehmens tätig war (vgl zu dieser Problematik BSG, Urteil vom 10.03.1994, SozR 3-2200, § 539 Nr 28).

Insgesamt haben das Reiten und die Pflege des Pferdes der Klägerin –wie diese in der mündlichen Verhandlung deutlich zum Ausdruck gebracht hat- keinerlei persönlichen Nutzen gebracht. Sie hat sich auf Bitte der Halter bereit erklärt, das erforderliche Bewegen des Pferdes zu übernehmen, um diesen einen Gefallen zu tun. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf, dass sie zunächst davon ausgegangen war, es würde sich um einen Zeitraum von lediglich einigen Wochen oder Monaten handeln, nachvollziehbar. Eine persönliche Beziehung zu den Haltern hatte die Klägerin nicht, so dass eine Gefälligkeit im rechtlichen Sinne nicht vorlag.

Schließlich hat die Klägerin ihre Tätigkeit auch unter solchen Umständen verrichtet, dass sie einer aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses verrichteten Tätigkeit ähnlich war. So hat Herr K... auf die Tätigkeit Einfluss genommen. Er hat der Klägerin immer wieder beim Bewegen des Pferdes zugesehen, Wünsche geäußert und sich nach den Fortschritten des Pferdes erkundigt. Die Klägerin hat Herrn K... auch vorher informiert, wenn sie Urlaub gemacht hat.

Nach alledem hat das Sozialgericht zu Recht festgestellt, dass die Klägerin wie eine Beschäftigte tätig war, so dass die Berufung zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.